

Stellungnahme

an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu den Entwürfen von Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und FDP zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD-IV-Umsetzungsgesetz) - Bundestag-Drs. 17/10974 -

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 6. Mai 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft erkennt grundsätzlich das Bestreben des deutschen Gesetzgebers an, die Vorgaben zur Umsetzung von Basel III in der Europäischen Union mittels der Überführung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) im engen Zeitkorsett des Jahres 2013 in die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies ist auch im Sinne der betroffenen Institute, die eine rechtzeitige technische Umsetzung der komplexen Regelungen sicherstellen müssen. Hierzu gehört allerdings auch die Vorlage der überarbeiteten nationalen Verordnungen (i.W. Solvabilitätsverordnung und Großkredit- und Millionenkreditverordnung) die erst für den Sommer diesen Jahres angekündigt ist. Der mit Blick auf den hohen technischen Umstellungs- und Implementierungsaufwand für die Institute erforderliche Zeitraum von mindestens einem halben Jahr zur Umsetzung der neuen Regelungen wird damit voraussichtlich deutlich unterschritten.

Der enge Zeitplan macht insgesamt eine sachgerechte Befassung mit der komplexen Materie quasi unmöglich. Dies wird durch das gewählte Verfahren der Einbringung der notwendigen Anpassungen des am 22. August 2012 vorgelegten Regierungsentwurfs für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz zusätzlich erschwert. Weiterhin beziehen sich Begründungen des Gesetzestextes auf uns unbekannt Versionen der Europäischen Gesetzgebung. Jedenfalls stimmen an vielen Stellen die Verweise nicht mit dem vom Europäischen Parlament am 16. April 2013 verabschiedeten Text überein. Positionierungen sind daher nur in Ansätzen möglich.

Unsere erste Beurteilung der vorliegenden Entwürfe für Änderungsanträge orientiert sich daher an dem seitens der Bundesregierung vertretenen Grundsatz einer 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben. Dies bedeutet insbesondere, dass die Änderungsanträge zwischenzeitlich auf EU-Ebene in der CRD IV erfolgte Anpassungen im nationalen Recht nachvollziehen sollten, gleichzeitig aber auch unzulässiges „goldplating“ aus dem Regierungsentwurf bereinigen. Beide Aspekte sehen wir in den Änderungsanträgen noch nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Zudem beruhen zahlreiche im CRD-IV Umsetzungsgesetz vorgesehene Änderungen nicht auf den Vorgaben des CRD IV-Paketes, sondern auf den geplanten nationalen Änderungen zum Millionenkreditmeldewesen bzw. Basismeldewesen. Bei diesem handelt es sich um ein rein nationales und gerade nicht europarechtlich zwingend vorgegebenes Vorhaben. Insoweit ist kein Grund erkennbar, warum derart wichtige Änderungen und Modifikationen in den vorliegenden Gesetzgebungsprozess integriert werden. Hier sollte die Devise „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gelten. Änderungen sollten ohne den für das CRD-IV-Umsetzungsgesetz aufgebauten Druck diskutiert und beschlossen werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Nicht aufgegriffene Regelungen

Übergangsregelungen für Zeitwertbilanzierte nicht realisierte Verluste

Artikel 449 der CRR sieht in Absatz 2a vor,

„Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Forderungen an Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen. Die Behandlung nach Unterabsatz 1 wird angewandt, bis die Kommission eine Verordnung auf der Grundlage der Verordnung 1606/2002 erlassen hat, mit der die den IAS 39 ersetzende internationale Rechnungslegungsvorschrift (IFRS) übernommen wird.“

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert dafür, dieses nationale Wahlrecht hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines „Prudential Filters“ auf unrealisierte Gewinne und Verluste auszuüben und somit den heute bestehenden Status Quo beizubehalten, bis der IAS 39 ersetzt wird.

Die Streichung dieses Prudential Filter vor Einführung der Nachfolgeregelungen zu IAS 39 würde das bankaufsichtliche Kapital bei den betroffenen Instituten erheblichen Schwankungen unterwerfen. Die Schwankungen der unrealisierten Gewinne und Verluste würden daraus resultieren, dass Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus zu erheblichen Wertänderungen bei den Instrumenten führen. Diese lösen sich jedoch im Zeitablauf – zum Fälligkeitsdatum der Papier hin – auf.

Zum Zeitpunkt der Formulierung der Regelungen auf Baseler Ebene war noch davon ausgegangen worden, dass die Nachfolgeregelung zum IAS 39 zeitgleich mit Basel III in Kraft treten werde. Insofern hätte keine Gefahr der erheblichen Volatilität des Aufsichtskapitals bestanden. Dem Umstand, dass das internationale Board zur Bilanzstandardsetzung (IASB) jedoch noch keine finalen Regelungen verabschiedet hat, sollte im Rahmen der eröffneten Möglichkeiten der europäischen Rechtsetzer entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1 Abs. 16 KWG-E)

Der Begriff des „Systems“ wurde im Gesetzentwurf falsch definiert. Wir bitten erneut um – eine dringend notwendige - Anpassung.

Als „System“ soll zukünftig nur eine Multilaterale Handelsplattform (Artikel 4 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG – MiFID) gelten. Bei einer MTF handelt es sich aber um ein Konstrukt auf der Ebene des Handelsgeschäfts. Ein „System“ soll aber dem Sinn nach der Abrechnung und Abwicklung von Transaktionen dienen, also auf der dem Handelsgeschäft nachgeordneten Ebene. Daher werden „Systeme“ bisher auch über Artikel 2a der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (SFD) definiert.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Die jetzt vorgesehene Definition würde beispielsweise bedeuten, dass eine deutsche Zentrale Gegenpartei keine Zulassung als CCP nach der Verordnung 2012/648/EG (EMIR) erhalten könnte, da EMIR als Mindestbedingung die Systemeigenschaft nennt (Art. 17 Abs. 4 EMIR). Dies käme einem – keinesfalls intendierten – Tätigkeitsverbot für deutsche CCPs gleich (vollkommen unabhängig von ihrer Eignung).

Zu § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG-E (Hinweisgebersystem)

Nach § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG-E sollen Institute Prozesse einrichten, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen die CRR, das KWG, auf Grundlage des KWG erlassener Verordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu Berichten. Bei diesen Prozessen handelt es sich mithin um die üblicherweise als Hinweisgeber- bzw. „Whistleblowing-Systeme“ bezeichneten Verfahren.

Wir halten ein Hinweisgebersystem, insbesondere soweit es wie im Gesetzentwurf geplant, pauschal jedweden Verstoß gegen das KWG und „etwaige strafbare Handlungen“ einbezieht, für zu weitgehend und rechtlich bedenklich. Bereits die Gesetzesbegründung selbst stützt in keiner Weise die Einbeziehung „strafbarer Handlungen“, da dort lediglich auf Art. 70 Abs. 3 CRD IV sowie die EBA Guidelines on Internal Governance vom 27. September 2011 (dort unter III, Titel II, Nr. 17) verwiesen wird. Die vorgenannten Vorschriften sehen ein Hinweisgebersystem jedoch nur für Verstöße gegen die CRR I, die CRD IV, ergänzende nationale Umsetzungsgesetze sowie Internal Governance-Angelegenheiten vor, nicht aber für jedwede strafbare Handlung bzw. sämtliche Verstöße gegen das KWG. Uns ist nicht ersichtlich, warum der deutsche Gesetzgeber an dieser Stelle offenbar ein „gold plating“ europäischer Vorgaben plant. Insbesondere sind Verstöße gegen Internal Governance-Angelegenheiten offenkundig auch nicht pauschal mit strafbaren Handlungen gleichzusetzen. Selbst im Rahmen der kürzlich von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge für eine 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie sowie in der Überarbeitung der Geldtransferverordnung werden Hinweisgebersysteme nicht völlig konturenlos angestrebt, sondern im Hinblick auf Verstöße gegen Pflichten aus den beiden genannten Gesetzeswerken eingegrenzt.

Neben dem eher grundsätzlichen Aspekt, ob derartige Systeme nicht dazu geeignet sind, ein Klima der Angst, der Unsicherheit und des Denunziantentums am Arbeitsplatz zu fördern, stellt sich auch die Frage, ob alle rechtlichen, insbesondere datenschutz- und arbeitsrechtlichen, Aspekte überhaupt analysiert und insbesondere die Vorgaben des „Düsseldorfer Kreises“ der deutschen Datenschutzbehörden sowie der europäischen „Art. 29-Datenschutzgruppe“ zu Hinweisgebersystemen in die Überlegungen einbezogen wurden.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Umdrucke

Umdruck Nr. 5 - §§ 10d bis 10i KWG

Zu § 10d KWG-E - Antizyklischer Puffer

Nach Art. 130 Abs. 1 CRD IV sind für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers die Quoten der Rechtsräume heranzuziehen, in denen die „wesentlichen Kreditengagements“ des Instituts belegen sind. § 10 d Abs.2 KWG-E spricht dagegen von „maßgeblichen Risikopositionen“, dies geht u.E. über die Definition der CRD IV hinaus und weicht zudem von der derzeitigen Entwurfsfassung der SolvV-E - hier wird auf wesentliche Kreditengagements abgestellt - ab. Wir regen an, die Formulierung im KWG an die der CRD IV anzupassen.

Art. 126 Abs. 8 CRD IV benennt die mindestens erforderlichen Informationen, die zum antizyklischen Kapitalpuffer durch die Aufsicht zu veröffentlichen sind. § 10d Abs. 5 Satz 3 KWG-E setzt diese Anforderungen um. Danach ist die Quote für den inländischen antizyklischen Puffer sowie Angaben nach Abs. 3 und 4 zu veröffentlichen. Es fehlt der Verweis auf die Veröffentlichung von Angaben nach § 10d Abs. 5 Satz 1 KWG-E (Zeitraum, in dem keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist) sowie eine Begründung für die Pufferquote. Die Inhalte der Veröffentlichung sollten an die CRD IV-Erfordernisse angepasst werden.

Art. 129 Abs. 5 CRD IV regelt die Veröffentlichungspflichten der benannten Behörden in Bezug auf die die von ihr festgelegten Kapitalpuffer für Drittländer. In der Umsetzung in § 10d Abs. 9 KWG-E ist die nach CRD IV erforderliche Angabe einer Begründung für die Pufferquote nicht enthalten und sollte nachgezogen werden.

Zu § 10e KWG-E – Kapitalpuffer für systemische Risiken

Nach Art. 124 d Abs. 8 lit c) CRD IV muss die Anzeige über die beabsichtigte Einführung eines Systemrisikopuffers eine Begründung enthalten, warum der Systemrisikopuffer zu einer "wirksamen und angemessenen" Verringerung des Risikos führen dürfte. Nach § 10 e Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG-E muss dagegen dargelegt werden, dass die Maßnahme "geeignet und verhältnismäßig" ist. Letztere Terminologie entstammt der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bei Anordnung von Puffern durchaus berechtigt sein kann. Es sollte jedoch in der Begründung klargestellt werden, ob die Formulierung in der Richtlinie ("wirksam") tatsächlich mit dem Begriff der Geeignetheit (= angestrebter Erfolg kann gefördert werden) gleichzusetzen ist.

Die Aufsicht muss in ihrer Anzeige auch die möglichen Auswirkungen der Anordnung eines Puffers darlegen und dabei gem. Artikel 124 d Abs. 8d CRD IV die ihr "vorliegenden" Informationen berücksichtigen. Die deutsche Umsetzung dieser Anforderung in § 10 e Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG-E spricht von "zugänglichen" Informationen und geht damit über die europäische Regelung hinaus. Wir regen an, die Formulierung im KWG an die der CRD IV anzupassen.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Zu § 10i KWG-E – Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung

In unseren Augen sind Abs. 2 und Abs. 3 widersprüchlich und stellen eine Verschärfung der Basel-III-Regelungen dar, die wir ablehnen.

Der Absatz 2 sagt, dass bei Erfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen keine Ausschüttungen auf harte Kapitalinstrumente vorgenommen werden dürfen, wenn dadurch die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung unterschritten wird. Dies ist in der Tat eine 1:1-Umsetzung des Artikels 131 CRD IV, jedoch eine unlogische und aus unserem Verständnis ungewollte Abweichung von Basel III. Laut Basel III gibt es eine stufenweise Ausschüttungssperre in Abhängigkeit der Höhe des gehaltenen Kapitalpuffers (z. B. darf man bei Erfüllung von 75 % des Kapitalpuffers immer noch 60 % der Beträge ausschütten). Genau diese stufenweise Ausschüttungssperre wird auch in Absatz 3 ausgeführt, jedoch lediglich für Institute, die bereits ohne Ausschüttung die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen unterschritten haben. Insofern gelten für Institute mit höheren Kapitalquoten schärfere Ausschüttungssperren als für Institute mit geringeren Kapitalquoten.

Die Widersprüchlichkeit zwischen Abs. 2 und Abs. 3 beruht u.E. auf einer nicht angemessenen Übertragung des Artikels 131 Abs. 1 der Richtlinie in den Abs. 2. Nach unserem Verständnis ist eine Ausschüttung gemäß Art. 131 Abs. 1 nicht grundsätzlich untersagt, sondern nur in dem Umfang, wie sie zu einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung führt. Darüber hinausgehende Ausschüttungen unterliegen dann den Regelungen von Art. 131 Abs. 2 CRD IV. Sie können deshalb grundsätzlich innerhalb des maximal ausschüttungsfähigen Betrags nach Vorlage/Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans erfolgen. Denn die in Artikel 131 Abs. 1 der Richtlinie gewählte Formulierung "...to an extent that would decrease its Common Equity Tier 1 capital to a level where the combined buffer requirement is not longer met." erlaubt explizit eine anteilige Ausschüttung, sofern dadurch die Kapitalpufferanforderung erfüllt bleibt.

Wir plädieren daher für eine Korrektur des Abs. 2 und des Absatzes 3 im dargelegten Sinne für Institute, die die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen erfüllen:

- Ausschüttungen, die zu keiner Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen führen, sollten vollständig zulässig sein;
- Darüber hinaus gehende Ausschüttungen unterliegen den Beschränkungen des Absatzes 3.

Art. 131 Abs. 2 Satz 2 CRD IV sieht vor, dass Institute, die die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen nicht einhalten aber eine Ausschüttung planen, eine Berechnung des ausschüttungsfähigen Betrages vorlegen müssen. Bis zur Berechnung dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden. § 10i Abs. 3 Satz 3 KWG-E formuliert erneut strenger als die europäische Vorgabe, dass eine Ausschüttung bis zur Genehmigung des Kapitalerhaltungsplanes nicht zulässig sein soll. Hier sollte eine Übernahme der Anforderungen der CRD IV erfolgen.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Absatz 5 bestimmt die unter eine „Ausschüttung aus hartem Kernkapital“ fallenden Instrumente. Unter anderem werden darunter auch gefasst „3. eine Rücknahme oder ein Rückkauf eigener Aktien (...)“. Damit unterfallen auch Aktienrückkäufe für Mitarbeiter-Aktienvergütungsprogramme den Restriktionen der begrenzten Ausschüttung aufgrund von nicht oder nur unvollständig erfüllten Kapitalpuffer-Anforderungen. Begrenzungen der variablen Ausschüttungen an Mitarbeiter sind gewollt und angemessen, solange die Kapitalpuffer-Anforderungen nicht erfüllt sind. Jedoch führt die vorgeschlagene Regelung dazu, dass Aktienrückkäufe auch für Mitarbeiter-Aktienvergütungsprogramme verhindert werden, deren Verpflichtungen zu einem Zeitpunkt entstanden, als die Kapitalpuffer erfüllt waren. Dass der Gesetzgeber ein solches Vorgehen vom Grundsatz her jedoch für angemessen erachtet, ergibt sich bereits aus § 10g Abs. 4 Nr. 4 lit d), wo nur auf „Zahlung(en) einer variablen Vergütung (...), die in einem Zeitraum übernommen wurde(n), in dem das Kreditinstitut die kombinierte Anforderung an Kapitalpuffer nicht erfüllt hat.“, abgestellt wird. Wir bitten daher in § 10g Abs. 5 Nr. 3 um eine Ausnahme für Aktienrückkäufe, welche aus Verpflichtungen resultieren, welche zu einem Zeitpunkt eingegangen und von den Aufsichtsbehörden akzeptiert wurden, als die Kapitalpufferanforderungen erfüllt wurden.

Umdruck Nr. 6 - § 19 KWG-E

Den Verweis auf die CRR-Definition bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten (KNE) für die Zwecke von §§ 15 – 18 KWG begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird die Einführung eines dritten Begriffs für die Zusammenfassung von Kreditnehmern vermieden.

Gleichwohl bereitet das Auseinanderlaufen von Zusammenfassungstatbeständen nach CRR und für das Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG eine erhebliche technische Herausforderung für die Institute dar. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass die EBA sehr wahrscheinlich in ihren Meldeanforderungen eine zusätzliche Meldegrenze von lediglich 300 Mio. EUR vorsehen wird. Für diese Kredite ist wiederum der KNE-Begriff der CRR maßgeblich. Von daher ist die Umstellung auf die neuen KWG-Vorgaben komplexer als angenommen, da bei größeren Instituten auch für Kredite weit unterhalb der Großkreditdefinitionsgrenze (10 % der anrechenbaren Eigenmittel) bereits die CRR-Definition anzuwenden ist und hier ggf. Widerlegungssachverhalte zu prüfen sind. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Instituten eine Übergangsfrist einzuräumen, die eine Anwendung der bisherigen Zusammenfassungstatbestände nach § 19 Abs. 2 S. 1 – 6 KWG für die Zwecke von § 14 KWG bis zum 1. Januar 2015 gestattet.

Umdruck Nr. 13 - § 25 KWG-E

Hinsichtlich der geplanten Erhebung von Informationen zur Risikotragfähigkeit der Institute weisen wir darauf hin, dass die institutsindividuellen Umsetzungen zur Risikotragfähigkeit auf der in den MaRisk vorgesehenen Methodenfreiheit basieren. In der Folge ergab sich eine adäquate Umsetzung der Vorgaben in Abhängigkeit der Institutsgröße, der Geschäftsstruktur und der Risikosituation. Die Bankenaufsicht hat mit ihren Umfragen zur Risikotragfähigkeit aus den Jahren 2009 und 2010 und der Zusammen-

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

fassung der Ergebnisse im Range-of-Practice-Papier die heterogene Umsetzung der MaRisk bestätigt. Vor diesem Hintergrund halten wir mögliche Vergleiche von Risikotragfähigkeitsinformationen, die bei der beabsichtigten regelmäßigen Sammlung von Daten naheliegen, für sehr schwierig. Vielfach werden nur die unterschiedlichen Umsetzungsformen erkennbar werden. Die Aufsicht sollte sich im Rahmen der weiteren Diskussionen über die eingeschränkte Vergleichbarkeit bewusst sein.

Erfahrungen aus Prüfungen gem. § 44 KWG haben gezeigt, dass die Bankenaufsicht die Umsetzungen in den Instituten sehr intensiv analysieren und bewerten muss, um den Hintergrund der individuellen Ausgestaltung des Risikomanagements zu verstehen. Vor diesem Hintergrund ist die aufgeführte Argumentation nicht nachvollziehbar, dass eine Datenbereitstellung für die Sicherstellung der aufsichtlichen Prüfung der internen Verfahren und dargestellten Risiken notwendig ist. Auch von Seiten der aufsichtlichen Prüfungen wird auf die erforderliche ganzheitliche Bewertung der Risikotragfähigkeitskonzepte verwiesen. Eine reine Datenerhebung und -vergleich wird der aufgeführten Zielsetzung nicht gerecht.

Auch das Argument, dass eine Datenerhebung die Durchsetzung solider, wirksamer und umfassender Strategien dient, ist nicht nachvollziehbar. Dafür wird u. E. immer eine inhaltliche Prüfung der Konzepte und der Prozesse im Risikomanagement erforderlich sein. Dies erfolgt bereits im Rahmen der Prüfungen gemäß §44 KWG.

Die weitere Begründung des Änderungsantrags, mit der Datenerhebung die Entwicklung der institutspezifischen Verfahren frühzeitig zu erfassen, sollte hinterfragt werden. Veränderungen in der Risikotragfähigkeit können auf eine Vielzahl von Gründen zurückgeführt werden (z. B. Entwicklung im Geschäft, methodische Anpassungen).

Grundsätzlich liegt Instituten viel daran, die MaRisk als echte zweite Säule gemäß des Baseler Rahmenwerks – d. h. als eine institutsspezifische, adäquate Ausgestaltung eines belastbaren internen Risikomanagements – zu erhalten. Es sollte daher verhindert werden, eine „Säule 1a“ anzustreben, indem die Vorgaben der MaRisk immer weiter standardisiert werden (Erfassungsformular). Der ICAAP kann sich dann zunehmend zu einem redundanten Abziehbild der ersten Säule entwickeln, während das interne Risikomanagement vernachlässigt wird. Die Begründung des Änderungsantrags zielt jedoch darauf, dass die aufsichtlichen standardisierten Abfragen in der Finanzmarktkrise nicht ausreichend waren.

Umdruck Nr. 14 - §§ 25a bis 25e KWG-E

Wir begrüßen die Zielsetzung, die **Corporate Governance** von Instituten zu verbessern. Insbesondere die Regelungen zu den Anforderungen an Geschäftsleiter und die Aufnahme einer Übergangsregelung für die Mandatshöchstzahl erscheinen uns geeignet und angemessen.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Bedauerlich ist allerdings, dass in einigen wesentlichen Punkten über die Vorgaben der CRD IV hinaus gegangen wird (sog. Goldplating). Gemeinsamkeit aller unserer Petiten zu den Corporate Governance-Aspekten ist es deshalb, auf eine stringente Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben in das nationale Recht hinzuwirken. Da das CRD IV-Paket eine Vollharmonisierung anstrebt, sollte eine überschießende Umsetzung im nationalen Recht strikt vermieden werden. Insofern begrüßen wir, dass sich die Regierungsfraktionen im Koalitionsvertrag ausdrücklich gegen eine über die EU-Vorgaben hinausgehende Umsetzung oder eine Verbindung mit anderen gesetzlichen Maßnahmen ausgesprochen hat.

§25a KWG-E

Bei der Umsetzung der CRD IV-Vorgaben zur Abstimmung über das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung sollte die geforderte und auch gebotene Information der Anteilseigner bzw. der diesbezügliche Beschlussvorschlag auf das gebotene Mindestmaß beschränkt werden. Andernfalls droht den Aktionären eine Informationsüberflutung. Sachgerechter wäre die Anforderung einer vernünftigen Begründung des Vorschlags, zum Beispiel auf der Basis der Internationalität, der geschäftlichen Ausrichtung und des Marktumfeldes. Konkrete Angaben zur Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, ihrer Funktion etc. wären dann entbehrlich. Hinzu tritt, dass der Änderungsantrag offen lässt, ob z. B. bei einer späteren Änderung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter oder der Funktionen ein erneuter Beschluss notwendig wäre.

Nach dem Regelungsvorschlag soll der Rahmen zur Ausgestaltung der Instituts-Vergütungsverordnung detailliert gefasst werden (vgl. insbesondere § 25a Abs. 6 KWG-E), u. a. hinsichtlich der Instrumente einschließlich der Diskontierungsansätze, der Laufzeiten, der Zusammensetzung von Ausschüssen und der Parameter für Verfall von Awards. Bereits die Vorgabe einer Obergrenze zwischen variabler und fixer Vergütung ist dazu geeignet, die regulatorischen Ungleichgewichte weiter zu forcieren. Der vorgesehene enge Rahmen wird international ausgerichtete Unternehmen ihrer Flexibilität nicht nur hinsichtlich der Höhe der Vergütung, sondern auch in der Ausgestaltung der operativen und administrativen Parametersetzung binden und einengen.

Abschließend ist anzumerken, dass auf nationaler Ebene nicht kommenden technischen Standards (RTS) der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) vorgegriffen werden sollte. Diese RTS werden unmittelbar rechtlich bindend sein; eine nationale Umsetzung entfällt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass auf nationaler Ebene widersprüchliche Regelungen implementiert werden.

§ 25a Abs. 5 KWG-E

Gemäß Art. 90 Ziff. 1 lit. (f) (II) CRD IV können „shareholders or owners or members of the institution“ eine **Erhöhung des variablen Vergütungsanteils auf bis zu 200 %** des festen Vergütungsanteils beschließen. Der Umdruck Nr. 14 sieht in § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG-E demgegenüber nur einen Beschluss durch die „Anteilseigner eines Instituts“ vor. Das Umsetzungsgesetz berücksichtigt dabei leider noch nicht die von der CRD IV vorgesehene Möglichkeit einer **Billigung durch die Eigentümer und die Mitglieder des Instituts**. Letzteres zielt auf die Mitglieder von Genossenschaften und macht deutlich, dass auch die Strukturen anderer Organisationsformen als Aktiengesellschaften angesprochen werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Um der deutschen Rechtslage gerecht zu werden, sollte zusätzlich eine Anpassung für Sparkassen erfolgen. Daher sollte auch die Möglichkeit einer **Billigung durch die Träger des Instituts** aufgenommen werden.

Art. 90 Abs. 1 Buchstabe f (III) CRD IV ermöglicht es, bis zu maximal 25% des Gesamtwertes der variablen Vergütung unter den dort genannten Voraussetzungen mit einem noch zu bestimmenden Prozentsatz abzudiskontieren. Aus der Stellung im Richtlinienentwurf wird deutlich, dass sich diese Regelung in Ziffer (III) sowohl auf den Höchstwert der variablen Vergütung nach Ziffer (I) als auch nach (II) bezieht. Daher sollte § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG-E folgender Satz eingefügt werden: „Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Möglichkeit der Diskontierung von bis zu 25% der variablen Vergütung in Satz 3 unter der Voraussetzung des Satzes 4 analog zu Art. 90 Abs. 1 Buchstabe f (II) CRD IV auch auf die Höchstgrenze nach Satz 5 bezieht.

§ 25d Absatz 3 KWG-E

Art. 86 Ziff. 1 lit. (c) CRD IV sieht nur für die Funktion des **Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums** vor, dass dieser grundsätzlich nicht zugleich Mitglied der Geschäftsleitung desselben Instituts sein kann. Darüber gehen § 25c Abs. 2 Nr. 1 und § 25d Abs. 3 Nr. 1 KWG-E weit hinaus, indem sie eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Geschäftsleitern im Aufsichtsgremium auch für einfache Mitglieder des Aufsichtsgremiums ausschließen. Hier sollte noch eine Anpassung an die CRD IV-Vorgaben erfolgen.

Mit Blick auf § 25d Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 KWG-E (**Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten**) sieht Art. 87 Ziff. 1 lit. (aa) CRD IV eine Beschränkung nicht für alle Institute, sondern **nur** für solche **Institute** vor, **die u. a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten als „bedeutend“ einzustufen sind**. Wir sehen keinen Anlass für eine überschießende Regulierung in der nationalen Umsetzung und plädieren dafür, die Regelung eins zu eins umzusetzen. Der in Umdruck Nr. 21 sieht in § 64p Abs. 12 und 13 KWG-E (Übergangsvorschriften) einen Verweis auf eine **potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG** vor und bietet damit für eine entsprechende Regelung grundsätzlich eine passende Blaupause.

Hilfsweise sollte für **nicht bedeutende Institute** – diese sind von der Beschränkung der Mandats-höchstanzahl in der Richtlinie nicht betroffen – die bisher in **§ 36 Abs. 3 KWG** bestehende Regelung ohne weitere Verschärfungen beibehalten werden.

Gemäß Art. 87 Ziff. 1 lit. (ab) (ii) CRD IV werden auch **Aufsichtsmandate, die innerhalb derselben Gruppe ausgeübt werden**, auf die jeweilige Höchstgrenze nur als ein Mandat angerechnet. Hierbei erfolgt keine Beschränkung auf eine bestimmte Branche. Der Regierungsentwurf für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz sieht dies bisher nur für Aufsichtsmandate, die innerhalb einer **Institutgruppe** ausgeübt werden, vor. Damit wären vermutlich nur Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach KWG erfasst. Um – wie von der Richtlinie vorgesehen – auch solche Unternehmen zu erfassen, die nicht zu diesem Kreis gehören, sollte der Begriff der **Unternehmensgruppe**, wie auch in § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG, verwendet werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Als Konsequenz sollte auch die Beschränkung auf Unternehmen **„für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis die Bundesanstalt zuständig ist“** gestrichen werden, um einen Gleichlauf mit der CRD IV zu erreichen.

§ 25d Absatz 7 KWG-E

Der Gesetzentwurf sieht die Bildung von vier Ausschüssen des Aufsichtsorgans „abhängig von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens“ vor. Offenbar soll mit dieser Formulierung der **Begriff des „bedeutenden Instituts“** gemäß Art. 75 Ziff. 3, Art. 86 Ziff. 2 und Art. 91 Ziff. 1 CRD IV umgesetzt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte sich dieser ebenfalls an in den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften verwendeten Begriff der **potentiellen Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG** orientieren.

Die Begründung, wonach bei einem Aufsichtsorgan, welches aus mehr als neun Personen besteht, Ausschussbildungen grundsätzlich notwendig seien, erscheint ferner als willkürliche Festlegung und übermäßige Einschränkung des nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut bestehenden Ermessens des Aufsichtsrates. Die Festlegung der Zahl von neun Aufsichtsorganmitgliedern als Schwellenwert ist nicht sachlich unterlegt; die Anzahl der Aufsichtsorganmitglieder steht nicht in Verbindung mit der Größe und Bedeutung des Instituts. Sachgerechter wäre es, die Entscheidung zur Ausschussbildung einer eigenverantwortlichen und für Dritte nachvollziehbaren Einschätzung der Institute zu überlassen. Wir plädieren dafür, dies entsprechend gesetzlich klarzustellen.

§ 25d Absatz 8 bis 12 KWG-E

Das vorgesehene Auskunftsrecht der jeweiligen Ausschussvorsitzenden gegenüber der Internen Revision und dem Risikocontrolling steht im Widerspruch zu den organisationsrechtlichen Regelungen. Danach ist ein Auskunftsrecht des Aufsichtsrates gegenüber Angestellten des Instituts „über den Kopf des Vorstands hinweg“ regelmäßig unzulässig. Daher sollte, entsprechend den Regelungen in den MaRisk, den Ausschussvorsitzenden lediglich ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand eingeräumt werden.

§ 25d Abs. 8 KWG-E

Künftig soll der Risikoausschuss des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum einen darüber wachen, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll der Risikoausschuss der Geschäftsleitung unterbreiten, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur gestaltet werden können. In der Praxis wird die Konditionspolitik von der Geschäftsleitung jedoch häufig an Preiskomitees für bestimmte Kundensegmente wie z.B. Privatkunden oder Firmenkunden delegiert. Der Regelungsvorschlag lässt eine Einmischung des Risikoausschusses des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in das Tagesgeschäft der Geschäftsleitung bzw. entsprechender Preiskomitees befürchten. Dies steht im Widerspruch zum deutschen Unternehmensmodell, wo der Vorstand das Unternehmen in eigener Verantwortung leitet und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Arbeit des Vorstands überwacht. Darüber hinaus wird der Regelungsvorschlag die Frage auf, wie beispielsweise der nach § 25 d Abs. 8 Satz 1 i.V. m. Abs. 3 Satz 1 KWG-E erforderliche Risikoausschuss eines übergeordneten Instituts

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

oder einer übergeordneten Finanzholding-Gesellschaft für die nachgeordneten Unternehmen der Gruppe die Konditionen im Kundengeschäft überwachen und eigene Vorschläge unterbreiten soll. Dies erscheint in der Praxis nur schwer vorstellbar. Es bietet sich an, die CRD IV-Vorgabe dahingehend umzusetzen, dass der Risikoausschuss darüber wacht, dass die Preispolitik im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie steht. Soweit dies nicht der Fall ist, sollte der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung einen Plan mit Abhilfemaßnahmen verlangen können.

§ 25d Absatz 9 KWG-E

Gemäß § 25d Abs. 9 Satz 1 KWG-E sollen Institute grundsätzlich zur Einrichtung eines **Prüfungsausschusses** verpflichtet werden (sofern das Aufsichtsorgan zehn oder mehr Mitglieder hat). Die vorgesehenen Vorschriften zur Einrichtung des Prüfungsausschusses, zu seinen Aufgaben und zur Zusammensetzung orientieren sich eng an Art. 31 des EU-Vorschlags für eine "Verordnung über spezifische Anforderungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse". Diese Verordnung soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleister gelten. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Thematik "Prüfungsausschuss" zum gegenwärtigen Zeitpunkt geregelt werden soll, da die Vorschriften voraussichtlich in überschaubarer Zeit durch direkt geltende Vorschriften einer EU-Verordnung hinfällig werden. Zudem enthält die CRD IV keine Vorgaben zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Dementsprechend regen wir an, auf die Regelung in diesem Gesetzentwurf zu verzichten.

Im Übrigen sollte es in Anlehnung an § 100 Abs. 5 AktG ausreichen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses über den entsprechenden Sachverstand verfügt; es muss nicht zwingend der Vorsitzende sein.

§ 25d Absatz 10 KWG-E / Absatz 13 neu

Anknüpfend an die begrüßenswerte Möglichkeit, den Risikoausschuss gemäß Abs. 8 und den Prüfungsausschuss gemäß Abs. 9 als **gemeinsamen Ausschuss** zu bestellen, bedarf es im Umkehrschluss einer entsprechenden Regelung für den Nominierungsausschuss gemäß Abs. 11 und den Vergütungskontrollausschuss gemäß Abs. 12. Hierzu könnte ein neu zu schaffender Abs. 13 eingefügt werden. Alternativ wäre die Regelung in Abs. 10 auf die Aussage zu erweitern, dass das Aufsichtsorgan gemeinsame Ausschusszuständigkeiten durch entsprechende Ausschussbestellung begründen kann, soweit dies unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 7 Satz 1 sinnvoll ist.

Die Zusammenfassung der dem Normierungsausschuss bzw. dem Vergütungskontrollausschuss zugewiesenen Themen – es handelt sich bei beiden Ausschüssen jeweils um Personalthemen – erscheint mindestens so sinnvoll wie die Zusammenfassung des Risiko- und Prüfungsausschusses. Eine generische Regelung würde den Unternehmen, die entsprechende Ausschüsse bilden müssen, die notwendige Flexibilität verschaffen, um Personalthemen effizient auf Ausschussebene zu behandeln. Außerdem steht sie im Einklang mit dem Grundsatz des Selbstorganisationsrechts des Aufsichtsorgans.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

§ 25d Absatz 12 KWG-E

Hinsichtlich der Vergütung der Mitarbeiter ist klarzustellen, dass sich die „Ausgestaltung der Vergütungen“ (vgl. § 25d Abs. 12 KWG-E) nicht auf Fragen der konkreten Vergütungshöhe bezieht. Vorzugswürdig wäre, den Begriff „Vergütung“ jeweils auszutauschen gegen „Vergütungssystematik“.

Zudem ist die in Nr. 2 vorgesehene Regelung überflüssig, da schon in Nr. 1 vorgesehen ist, dass der Vergütungskontrollausschuss das Verwaltungs-/Aufsichtsorgan bei seinen Aufgaben unterstützt. Die Vorbereitung von etwaigen Beschlüssen des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans fällt bereits hierunter.

Unzureichend geregelt ist auch das **Verhältnis** des nach § 25d Abs. 12 KWG-E einzurichtenden „Vergütungskontrollausschusses“ des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und dessen Verhältnis zu dem nach § 6 der Instituts-Vergütungsverordnung von „bedeutenden“ Instituten einzurichtenden Vergütungsausschusses, in dem neben Mitarbeitern der Personalabteilung und geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten zudem Kontrolleinheiten vertreten sein müssen - auch die Interne Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben einzubeziehen:

So ist es Aufgabe des Vergütungsausschusses, die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu „überwachen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV). Allerdings kann dem Vergütungsausschuss auch die „Ausgestaltung und Weiterentwicklung“ der Vergütungssysteme übertragen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 InstitutsVergV). Bereits derzeit ist offen, wie sich diese Kontroll- und Gestaltungsfunktion mit den bereits für diesen Bereich bestehenden Vorgaben in Einklang bringen lässt. Durch die Statuierung eines Vergütungskontrollausschusses des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans scheint nun aber eine „übergeordnete Kontrollinstanz“ in Vergütungsfragen geschaffen zu werden. Fraglich ist, ob der Vergütungsausschuss damit seine Kontrollfunktion verliert, selbst also nur noch gestaltend tätig ist und dabei – was aus unserer Sicht sachgerecht wäre – vom neuen Vergütungskontrollausschuss des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgan kontrolliert wird. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher angezeigt.

Nach § 25d Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 KWG-E hat der AR-Vergütungsausschuss insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter zu überwachen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben. Art. 88 Ziff. 2 lit. (f) CRD IV sieht eine ähnliche Regelung vor („die Vergütung der höheren Führungskräfte der Risikomanagement- und Compliance-Funktion wird unmittelbar von dem ... Vergütungsausschuss, oder – falls ein solcher nicht eingesetzt wurde – vom Leitungsorgan überwacht“). Eine Klarstellung erscheint zumindest in der Gesetzesbegründung sinnvoll, dass **die Verantwortlichkeiten nicht auf das gesamte Aufsichtsgremium übergehen**, sofern kein AR-Vergütungsausschuss gebildet worden ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkung zu Abs. 10 (Bildung eines gemeinsamen Ausschusses).

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Umdruck Nr. 15 - § 29 KWG-E

Durch § 29 KWG-E werden u.a. auch die gemäß § 25 KWG-E zu meldenden Finanzinformationen der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer unterworfen. Zwischen den Aufsichtsbehörden und den Instituten besteht Einigkeit, dass es sich hierbei um eine Prüfung der Angemessenheit des Meldeprozesses und nicht um die Prüfung der gemeldeten Daten an sich handelt. Dieses Verständnis sollte – im Rahmen der PrüfBV – auch gesetzlich verankert werden.

Umdruck Nr. 20 - §60b KWG-E

Art. 68 CRD IV-E regelt die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen. Diese Regelungen werden in § 60b KWG-E nicht angemessen umgesetzt. Gemäß CRD IV hat eine öffentliche Bekanntgabe von Sanktionen nur bei Verstößen gegen die CRR oder nationale Regelungen zur Umsetzung der CRD IV zu erfolgen. Dagegen sieht der KWG-E eine Bekanntmachung jeglicher verhängter und bestandkräftig gewordener Maßnahmen vor. Es ist zweifelhaft, ob eine solche „name & shame“-Politik eine geeignete präventive bzw. abschreckende Maßnahme darstellt, um von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen abzuhalten. Der Anwendungsbereich von § 60b KWG-E sollte daher richtlinienkonform gefasst werden und eine 1:1 Umsetzung der CRD IV-Vorgaben durchführen.

Umdruck Nr. 21 - § 64 p Abs. 10 KWG-E

Eine Absenkung der Meldegrenze nach § 14 KWG-E führt zu einem signifikanten Anstieg neuer Meldedfälle. Durch eine wie durch § 64p Abs. 10 KWG-E vorgesehene stufenweise Absenkung wird zwar der enorme initiale Aufwand über einen Zeitraum von neun Monaten gestreckt. Allerdings wird hierbei außer Acht gelassen, dass durch die Absenkung der Meldegrenze auch zukünftig massive Belastungen für die Kreditwirtschaft entstehen.

Einerseits werden tendenziell weitaus mehr Kreditnehmer zur Anzeige gebracht. Andererseits steigt der Aufwand für Überprüfung und Bearbeitung von Nachfragen der Bundesbank für bestehende Kreditnehmer stark an. Wir halten eine Absenkung der Meldegrenze im Millionenkreditmeldewesen von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR nach wie vor für nicht notwendig. Ein höherer Abdeckungsgrad, und damit eine verbesserte Datenlage für makroprudenzielle Analysen, werden allein schon dadurch erreicht, dass der maßgebliche Kreditbegriff ausweitet wird und somit weitaus mehr Exposures zur Anzeige gelangen. Von daher sollte von einer Absenkung der Meldegrenze in § 14 KWG grundsätzlich abgesehen werden.

Mit Umdruck Nr. 21 soll zudem nach § 64p KWG-E Abs. 12 und 13 eine Bestandschutzregelung für Altmandate in nicht potentiell systemgefährdenden Instituten eingeführt werden. Die potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG, auf die in der Regelung verwiesen wird, erscheint ein geeignetes Abgrenzungskriterium zu sein.

Stellungnahme zum Entwurf eines CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 6. Mai 2013

Allerdings erschließt sich uns nicht, warum in diesem Zusammenhang auch auf die Beurteilung gemäß § 48b Abs. 3 KWG, die nur für eine konkrete Systemgefährdung relevant ist, verwiesen wird. Um Rechtssicherheit und Kohärenz zu anderen Regelungen zu erreichen, schlagen wir vor, dass sich der Wortlaut des Verweises an die im Trennbankengesetzentwurf vorgesehene Formulierung des dortigen § 47 Abs. 1 Satz 4 KWG-E orientieren sollte. Dort heißt es: „Ein Kreditinstitut ist potentiell systemgefährdend, wenn seine Bestandsgefährdung eine Systemgefährdung im Sinne des § 48a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 48b Absatz 2 auslösen kann.“ Diese Formulierung stellt unseres Erachtens eine geeignete Blaupause für einen Verweis auf eine potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG dar.

In der Praxis wird die Bestandsschutzregelung leider nur eine geringe Rolle spielen. Zum einen findet innerhalb der Aufsichtsgremien regelmäßig eine Fluktuation statt, so dass bei Neuaufnahme eines Mandates die bestehenden überzähligen Altmandate niedergelegt werden müssten. Darüber hinaus wird diese Regelung für Landesobleute, die in der Regel neben dem Geschäftsleitermandat auch Mandate bei systemgefährdenden Instituten haben, keine Anwendung finden.

Umdruck Nr. 31 - §26a KWG-E

Durch Art. 86a CRD IV wird erstmals ein umfassendes country-by-country-Reporting eingeführt. Hierbei ist u.a. die Aufschlüsselung von Angaben zum Umsatz gefordert. Nach den Formblättern der EU-Bankbilanzrichtlinie ist die Angabe des Umsatzes für Kreditinstitute nicht vorgesehen. Wir schlagen daher vor, auf diese Angabe zu verzichten oder alternativ die Aufschlüsselung einer Größe in Erwägung zu ziehen, die im Bilanzformblatt für Banken abgefragt wird.

Aus guten Gründen wird in der CRD IV die Angabe des Gewinns/Verlustes vor Steuern, der Steuerzahlungen und der erhaltenen Subventionen zunächst auf die EU G-SIIs beschränkt, die diese Informationen sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie auf vertraulicher Basis an die Kommission zu übermitteln haben. Vor einer Veröffentlichungspflicht dieser Daten und Ausweitung auf alle Institute will die Kommission eine Prüfung im Hinblick auf mögliche negative Konsequenzen durch die Veröffentlichung vornehmen und – je nach Ergebnis dieser Prüfung – gegebenenfalls eine Korrektur vornehmen (CRD IV Art. 86a Abs. 2). Dieser Sachverhalt wird in den Übergangsvorschriften nicht korrekt wiedergegeben.

Weder im deutschen Text noch im Artikel 86a CRR ist eindeutig formuliert, für welches Geschäftsjahr die Informationen erstmals offenzulegen sind. Nach unserem Verständnis sind diese Informationen erstmals für das Geschäftsjahr 2015 im Geschäftsbericht 2015 vorzulegen. Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten bezüglich der Frage, ob die geforderten Angaben auf Basis des Einzel- oder des Konzernabschlusses erfolgen sollen. Einerseits verlangt Art. 86a CRD IV Angaben auf „konsolidierter Basis“. Andererseits wird im vorliegenden Entwurf auf § 26 Abs. 1 S. 2 KWG verwiesen, welches ein Indiz für den Einzelabschluss sein könnte. Der Begriff Jahresabschluss ist im HGB eindeutig belegt (§§ 242 Abs. 3 und 264 HGB). Hätte man den Konzernabschluss (gemäß der §§ 290 f. HGB) im Sinn gehabt, wäre die Verwendung des Begriffs „Konzernabschluss“ naheliegend gewesen.